

Verfahrensvermerke

18. April 1988

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom .....  
den ~~Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. ....<sup>6</sup>..... gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

25. April 1988

Neuburg a. Inn, den .....

Gemeinde Neuburg a. Inn

.....  
Danninger, 1. Bürgermeister

~~Der Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. ....<sup>6</sup>..... wird mit dem Tage der Bekanntmachung,  
das ist am .....<sup>27. April 1988</sup>..... gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung  
~~des Bebauungsplanes~~/des Deckblattes Nr. ....<sup>6</sup>..... sowie Ort und Zeit seiner Auslegung  
wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln ..... am ..<sup>27. April 1988</sup>.....  
bekanntgegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die  
Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch  
nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher  
Belange nach § 3 Abs. 2 und 3 §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 § 22  
Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeacht-  
lich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher  
Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die  
Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligten nach diesen Vorschriften ver-  
kannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächen-  
nutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1  
Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind;  
dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des  
Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht ge-  
faßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,  
die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit  
der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweis-  
zweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung  
in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde  
auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvor-  
schriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2  
innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der  
Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sach-  
verhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neuburg a. Inn, den .....<sup>27. April 1988</sup>.....

Gemeinde Neuburg a. Inn

.....  
Danninger, 1. Bürgermeister

~~Entwurfsverfasser:~~

.....



